

Einwohnergemeinde Grellingen

DN: R014

Gemeindeordnung

vom

22. Oktober 2003

Inhaltsverzeichnis

<u>A. Organisation</u>	Seite
§ 1 Organisationstyp	3
§ 2 Behördenorganisation	3
§ 3 Amtszeitbeschränkung	3
<u>B. Wahl der Behörden</u>	
§ 4 Wahlorgane	4
§ 5 Verfahren bei Urnenwahl	4
§ 6 Stille Wahlen	5
<u>C. Finanzaufgaben</u>	
§ 7 Sondervorlagen	5
§ 8 Finanzkompetenzen des Gemeinderates	5
<u>D. Schlussbestimmungen</u>	
§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts	5
§ 10 Inkrafttreten	6

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Grellingen

vom 22. Oktober 2003

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Grellingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), in der Fassung vom 27. Oktober 1995, beschliesst:

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Grellingen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- | | |
|---|--------------|
| a) Gemeinderat | 7 Mitglieder |
| b) Schulrat für Kindergarten und Primarschule | 7 Mitglieder |
| c) Sozialhilfebehörde | 5 Mitglieder |
| d) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission | 7 Mitglieder |
| e) Wahlbüro | 7 Mitglieder |

² Es besteht folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:

- | | |
|------------------------|--------------|
| a) Feuerwehrkommission | 5 Mitglieder |
|------------------------|--------------|

§ 3 Amtszeitbeschränkung

¹ Für Mitglieder von Behörden und Kommissionen mit behördlichen Befugnissen besteht eine Amtszeitbeschränkung von 3 aufeinanderfolgenden Amtsperioden.

² Angebrochene Amtsperioden von mindestens 2 Jahren Dauer sind ganzen gleichgestellt.

B. Wahl der Behörden

§ 4 Wahlorgane

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) Der Gemeinderat.
- b) Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident.
- c) Der Schulrat für Kindergarten und Primarschule.
- d) Die Sozialhilfebehörde.
- e) Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.
- f) Das Wahlbüro.

² Der Gemeinderat ist in folgenden Behörden von Amtes wegen Mitglied:

- Die Ressortleiterin/der Ressortleiter Bildungswesen als Mitglied des Schulrates für Kindergarten und Primarschule und als Mitglied der Schulrates der Kreisschule Zwingen.
- Die Ressortleiterin/der Ressortleiter Sozialwesen als Mitglied der Sozialhilfebehörde.
- Die Ressortleiterin/der Ressortleiter Bildungswesen als Delegierte/Delegierter der Musikschule Laufental/Thierstein.
- Die Ressortleiterin/der Ressortleiter zivile Einrichtungen als Mitglied der Feuerwehrkommission und als Mitglied des Zivilschutzverbundes Angenstein.

³ Der Gemeinderat wählt:

- a) Die Feuerwehrkommission.

⁴ Der Schulrat für Kindergarten und Primarschule wählt:

- a) Ein Mitglied in den Schulrat der Kreisschule Zwingen.
- b) Ein Mitglied als Delegierte/Delegierter der Musikschule Laufental/Thierstein.

§ 5 Verfahren bei Urnenwahl

¹ Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) werden gewählt:

- a) Der Gemeinderat, 7 Mitglieder.
- b) Der Schulrat für Kindergarten und Primarschule, 6 der 7 Mitglieder.
- c) Die Sozialhilfebehörde, 4 der 5 Mitglieder.
- d) Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, 7 Mitglieder.
- e) Das Wahlbüro, 7 Mitglieder.

² Nach dem Mehrheitswahlverfahren wird die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident gewählt.

Die Vice-Gemeindepräsidentin oder der Vice-Gemeindepräsident wird vom Gemeinderat gewählt.

§ 6 Stille Wahlen

Bei allen Wahlen ist die Stille Wahl möglich.

C. Finanzausgaben

§ 7 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

² Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen, müssen aber detailliert ausgewiesen werden:

- a) Neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.00
- b) Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.00.

§ 8 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a) Neue Ausgaben:
 - Fr. 20'000.00 für die Einzelausgabe.
 - Fr. 100'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag.
- b) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken:
 - Fr. 100'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag.
- c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
 - Fr. 100'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

² Von der Finanzkompetenz darf nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten anders entschieden haben.

D. Schlussbestimmungen

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Grellingen vom 1. Januar 2002 wird durch die neue Gemeindeordnung aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 22. Oktober 2003.

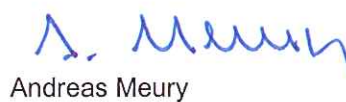
Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Der Präsident:

Der Verwalter:



Georges Thüring



Andreas Meury

Gutgeheissen an der Urnenabstimmung vom 30. November 2003

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 551